

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

ZU:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung - Drucksache 7/1697 vom 22.07.2020

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben zu den §§ 42a und 42 b eingefügt:

„§ 42a Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

§ 42b Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung“.

b) Die bisherigen Buchstabe a und b werden die Buchstaben b und c.

2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Nach § 42 werden folgende §§ 42a und 42b eingefügt:

„§ 42a
**Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage
zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen**

(1) Das Land Brandenburg strebt an, dass alle geeigneten baulichen Anlagen möglichst in Kombination mit Gründächern und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schutzes von Bäumen und des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie oder anderer erneuerbarer Energien genutzt oder zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von baulichen Anlagen, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, haben sicherzustellen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder aus anderen erneuerbaren Energiequellen auf der Dachfläche, an den Wänden oder im Umfeld der baulichen Anlage errichtet und betrieben werden. Sie können sich zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie oder anderer erneuerbarer Energien der Flächen eines Dritten bedienen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

(4) Die Pflicht nach den Absätzen 2 und 3 entfällt, soweit

1. ihre Erfüllung

- a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- b) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,

2. ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder

3. auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden.

(5) Das für bauordnungsrechtliche Vorschriften zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die die technische Unmöglichkeit nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b,
2. die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c,
3. die von den Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 ausgenommenen Gebäude,
4. das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.

Das zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Juni 2021 zu erlassen.

§ 42b
**Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien
bei der Wärmeversorgung**

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 31. Dezember 2021 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen baulichen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet, mindestens 15 vom Hundert des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

(2) Die Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Aperturfläche von 0,04 Quadratmetern je Quadratmeter Nutzfläche bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen oder mit einer Aperturfläche von 0,03 Quadratmetern je Quadratmeter Nutzfläche bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen gilt als Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1.

(3) Die Erfüllung der Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(4) Geht das Eigentum an der baulichen Anlage auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese auf die neuen Eigentümerinnen oder Eigentümer über.

(5) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung

a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

2. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Das für bauordnungsrechtliche Vorschriften zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1. die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 1,

2. die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3,

3. die von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 3 ausgenommenen Gebäude.

Das für bauordnungsrechtliche Vorschriften zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Rechtsverordnung nach Satz 1 spätestens bis zum 31. Juni 2021 zu erlassen.“

3. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

,11. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder

(1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge zugänglich sein. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde.

(2) Das für Bauen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 Satz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 87 Absatz 4) festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.

(3) Die Gemeinden können unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse festlegen, ob und in welchem Umfang und in welcher Beschaffenheit bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geeignete Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen. Sie können insoweit durch Satzung regeln

1. die Herstellungspflicht bei der Errichtung der Anlagen,
2. die Herstellungspflicht des Mehrbedarfs bei Änderungen oder Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Beschränkung der Herstellungspflicht auf genau begrenzte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Fälle,
4. den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit der Stellplatzbedarf
 - a) durch besondere Maßnahmen verringert wird oder
 - b) durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht,

5. die Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von notwendigen oder nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern,
6. die Verbindlichkeit bestimmter Konstruktionen von notwendigen und nicht notwendigen Garagen oder Stellplätzen,
7. dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden sowie
8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.

Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne eine Vorbereitung der Stromleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Statt notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig. Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.“

4. Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden die Nummern 12 bis 14.
5. Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und Buchstabe d wie folgt gefasst:

- ,d) Der Nummer 13 werden folgende Buchstaben g bis i angefügt:
- „g) ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 500 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 Quadratmeter je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt,
 - h) Mobile Anlagen, die zur Bewässerung von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen dienen, mit allen dazugehörigen ober- und unterirdischen Infrastrukturelementen, einschließlich Pumpen- oder Brunneneinhausungen, Maschinen, nicht auf Dauer angelegten Fundamenten, Leitungen zur Wasserentnahme, Wasserverteilung und Wasserausbringung,
 - i) Verkaufsstände, mobile Zuanlagen, Sanitäranlagen, temporäre Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie andere bauliche Anlagen, die längstens für die Dauer eines Monats vorübergehend im Zusammenhang mit einem Festival errichtet werden. Dies gilt auch für den Außenbereich. Hiervon ausgenommen sind fliegende Bauten,“.

6. Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 16 und 17.

7. Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und Buchstabe a wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Dies gilt nicht für Bauvorlagen für geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2, insbesondere Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererfachs, verfasst werden. Als geringfügig oder technisch einfache Bauvorhaben gelten:

1. Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude mit bis zu 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
3. Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit bis zu 250 Quadratmeter Grundfläche und mit nicht mehr als zwei Geschossen, wie zum Beispiel Nebengebäude, Garagen und Carports,
4. land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit bis zu zwei oberirdischen Geschossen und bis zu 250 Quadratmeter Grundfläche,
5. einfache Änderungen an sonstigen Gebäuden, wie zum Beispiel der An-

bau von Wintergärten sowie Terrassen- und Balkonüberdachungen bis zu 50 Quadratmeter Grundfläche,

6. bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 die Errichtung von Dachgauben, Änderungen an der Dachkonstruktion im Rahmen von Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.“

8. Die bisherigen Nummern 18 bis 30 werden die Nummern 19 bis 31.

9. Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 32 und wie folgt gefasst:

„32. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die besondere Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes durch Begrünung baulicher Anlagen oder die Ausstattung baulicher Anlagen mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Sie kann dabei

1. die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze (§ 49 Absatz 3) unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze),
2. den Mehrbedarf an Stellplätzen bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen,
3. die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann,

bestimmen.“

Begründung:**Zu Nummer 2 (§§ 42a und 42b) in Verbindung mit Nummer 9 a (§ 87 Abs. 1):**

Ziel des adressierten Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung ist erklärtermaßen die Förderung des ökologisch nachhaltigen Bauens. Es überrascht, dass der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang nicht auf die Nutzung erneuerbarer Energien eingeht.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll diese Lücke insofern geschlossen werden, als eine Forderung von Umweltverbänden aufgegriffen und eine Nutzungspflicht von Elektrizität und Wärme aus erneuerbaren Quellen eingeführt wird. Die vorgeschlagene Regelung ist an das Hamburgische Gesetz zum Schutz des Klimas vom 20.02.2020 angelehnt. Eine ähnliche gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg ist in Vorbereitung.

Ergänzend wird vorgeschlagen, die Gemeinden dazu zu ermächtigen, auf dem Wege des Erlasses örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eigene Regelungen nicht nur zur Begrünung baulicher Anlagen, sondern auch zu ihrer Versorgung mit erneuerbaren Energien zu treffen. Auf diese Weise kann im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und unter Beachtung der jeweils gegebenen lokalen Rahmenbedingungen der Einsatz erneuerbarer Energien allgemein oder unter bestimmten Bedingungen reguliert werden.

Beide Regelungen leisten einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch. Ferner werden zusätzliche (Dach-) Flächen aktiviert, um die Nachfrage nach erneuerbaren Energien aus Sonne und Wind zu befriedigen. Dies ist auch ein Beitrag, die Umnutzung ursprünglich landwirtschaftlicher Fläche für Solarparks oder den Anbau von Biomasse zu minimieren.

Zu Nummer 3 (§ 49) in Verbindung mit Nummer 9 b (§ 87 Abs. 4):

Ziel der Regelung über Stellplätze und Garagen ist (in erster Linie), den öffentlichen Verkehrsraum dadurch von ruhendem Verkehr zu entlasten, dass baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die erforderlichen Stellplätze zwingend zugeordnet werden (notwendige Stellplätze). An diesem Grundsatz hält die hier vorgelegte Neufassung des § 49 fest.

Sie konzipiert aber die Vorschrift insofern neu, als sie dem Umstand Rechnung trägt, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern letztlich eine Frage der Verkehrskonzeption und -politik. Sie hält daher an dem bauordnungsrechtlichen Grundsatz fest, dass, werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind (§ 49 Absatz 1 Satz 1).

Anliegen ist es, den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit zu geben, über örtliche Bauvorschriften (§ 87 Absatz 4) eigene, auf die jeweiligen kommunalen Rahmenbedingungen sowie verkehrspolitischen und -konzeptionellen Erwägungen zugeschnittene Regelungen zu erlassen. Für diejenigen Gemeinden, welche auf örtliche

Bauvorschriften zur Stellplatzherstellung verzichten, sollen künftig landesweit einheitliche, vom zuständigen Ministerium per Rechtsverordnung zu erlassene Vorschriften greifen (§ 49 Absatz 2). Letzteres dient neben bauordnungsrechtlichen Erwägungen insbesondere dem Zweck, die durch das Land verfolgten Ziele zur Steigerung des Radverkehrsanteils mit einer angemessenen Herstellung geeigneter Fahrradabstellmöglichkeiten an baulichen Anlagen zu begleiten. Ferner wird als neuer Regelungsbestandteil die Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr als Kriterium zur Festsetzung der Stellplatzvorgaben aufgenommen.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen entsprechen den im Jahr 2018 erfolgten Neuregelungen in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen. Begleitet wurde deren Umsetzung durch die Bereitstellung einer Musterstellplatzsatzung nebst eines Leitfadens zu deren Implementierung auf kommunaler Ebene. Es wird angeregt, ein analoges Verfahren auch in Brandenburg durchzuführen.

Zu Nummer 5 (§ 61):

Der § 61 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) regelt unter Absatz 1, Punkt 13 die Genehmigungsfreiheit von vorübergehend aufgestellten oder benutzbaren Anlagen. Hierzu zählen neben Baustelleneinrichtungen oder Toilettenwagen, auch bauliche Anlagen auf Messegeländen oder bei Straßen- und Volksfesten. In der bisherigen Gesetzesfassung fehlt jedoch eine Regelung zum Umgang mit Festivals, die häufig nicht in innerstädtischen Bereichen oder auf genehmigten Messe- und Ausstellungsgeländen stattfinden. Mit der Erweiterung des § 61, Absatz 1, Punkt 13 um den Unterpunkt „h“ soll diese Regelungslücke geschlossen und eine Genehmigungsfreiheit temporärer Anlagen bei Festivals, auch im Außenbereich, hergestellt werden. Dies würde sowohl für die Genehmigungsbehörden, als auch die Festivalorganisatoren bürokratischen Aufwand reduzieren sowie Rechtssicherheit herstellen.

Zu Nummer 7 (§ 65):

Mit der ergänzenden Übernahme der Regelungen aus der Bauordnung für Berlin in die Brandenburgische Bauordnung, was unter „geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben“ zu verstehen ist, sollen die rechtlichen Vorschriften im Rahmen der so genannten kleinen Bauvorlagenberechtigung für die Errichtung von Wohngebäuden, gewerblichen Gebäuden und Garagen in der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg angeglichen werden. So kann ein bisheriger Standortnachteil für Investitionen in Brandenburg beseitigt und gerade kleine und mittelständische Unternehmen entlastet werden. Eine deutlich schnellere Umsetzung von Bauprojekten ist dann gesichert.